

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 01.05.2021

Zum 01.05.2021 tritt Richterin Koers ihren Dienst beim Amtsgericht Lingen an. Aus diesem Anlass wird die richterliche Geschäftsverteilung vom 31.03.2021 mit Wirkung ab dem 01.05.2021 wie folgt geändert:

Richterin Koers wird in die neu geschaffene Abteilung 7 eingewiesen. Der Abteilung werden folgende Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen zuwiesen:

Aus Abteilung 1 mit dem Anfangsbuchstaben B,
aus Abteilung 3 mit den Anfangsbuchstaben C, F, G,
aus Abteilung 4 mit den Anfangsbuchstaben H, I, J und
aus Abteilung 9 mit den Anfangsbuchstaben A, D, E.

Weiter werden der Abteilung 7 die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen aus Abteilung 10 sowie die Ordnungswidrigkeitenverfahren aus Abteilung 5 zugewiesen.

Vorbemerkungen:

- Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.
- Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.
- Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.
- Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.
- Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.
- In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.
- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (DirAG Holtmeyer)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Grundbuchsachen
 - c) Entscheidungen nach § 6 FamFG
 - d) Landwirtschaftssachen
 - e) Betreuungs- und Unterbringungssachen (K, V-Z) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (K, V-Z)
 - f) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Foppe)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - c) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO
 - d) Die an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen

- **Abteilung 3: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**
 - a) Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - b) Rechtshilfverfahren in Familiensachen (A-H, L-O, R)
 - c) Adoptionssachen
 - d) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
 - e) Vormundschaftssachen
 - f) Rechtshilfverfahren in Vormundschaftssachen

- **Abteilung 4: (Richter am Amtsgericht Hardt)**
 - a) Justizverwaltungssachen
 - b) Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - c) Rechtshilfverfahren in Familiensachen (I,J,K,P,Q S,T,U-Z)
 - d) Nachlasssachen

- **Abteilung 5: (Richterin Lüttmann)**
 - a) Jugendschöffengericht I und Jugendrichtersachen
 - b) Jugendschöffenangelegenheiten
 - c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende
 - d) Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen
 - e) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
 - f) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 6: (Richter am Amtsgericht Dr. Horstmann)**
 - a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfverfahren in Zivilsachen mit der
 - Endziffer 1
 - Vorziffern 1-6,
 - Endziffer 4,
 - Endziffer 5,
 - Endziffer 6,
 - Endziffer 7,
 - Endziffer 9,
 - Endziffer 0
 - a) M-Sachen
 - b) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
 - c) Insolvenzverfahren

- **Abteilung 7: (Richterin Koers)**
 - a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-J) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (A-J)
 - b) Ordnungswidrigkeitsverfahren
 - c) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen mit den Endziffern 2,7-0

- **Abteilung 8: (Richterin am Amtsgericht Brinkmann)**
 - a) Die eingetragenen und neu einzutragenden Ds-, Cs- und Bs-Sachen Endziffern 1, 3-6
 - b) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
 - c) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2021
 - e) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen aus der Abteilung 5
 - f) Gs-Sachen gegen Erwachsene

- g) Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG
- h) Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- i) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt

- **Abteilung 9: (Richter Clausen)**

- a) Die eingetragenen und die neu eingehenden C–Sachen und H-Sachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 1, Vorziffern 7-0 Endziffern 2, 3, 8,
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (S-T, L-R, U) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungssachen (S-T, L-R, U)
- c) WEG-Sachen
- d) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2021

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

- a) Schöffengericht I
- b) Schöffensachen
- c) Jugendschöffengericht II
- d) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- d) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- e) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen
- f) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in Abteilung 8 unter g) und h) bezeichneten Sachen
- g) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5, 126a Abs. 2 StPO

II. Vertretung

1. Es vertreten sich gegenseitig:
Foppe - Holtmeyer
Kienle – Dr. Mannhart
Bußmann – Hardt
Brinkmann – Lüttmann
Dr. Horstmann – Clausen
Koers - Holtmeyer

Abweichend von dieser Regelung wird RiAG Kienle in Fällen, in denen er von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist, in Schöffensachen durch Ri'inAG Brinkmann vertreten. Weiter wird Richterin Koers in Strafsachen durch Ri'inAG Brinkmann und in Ordnungswidrigkeitenverfahren durch RiAG Kienle vertreten.

2. Weitere Vertretung:

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Foppe - Dr. Mannhart - Holtmeyer – Hardt – Kienle – Dr. Horstmann - Bußmann - Brinkmann - Clausen – Lüttmann - Koers.

3. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.
4. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i.V.m. dem Jahresgeschäftsverteilungsplan für 2021 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2021. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Verteter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. Nr. 5 dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenznähe ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind DirAG Holtmeyer und RiAG Dr. Mannhart. Die Güterichter führen im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereite/n Güterichterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Holtmeyer, DirAG

Dr. Horstmann, RiAG

Hardt, RiAG

Kienle, RiAG

Foppe, RiAG
(krankheitsbedingt an der
Beschlussfassung gehindert)

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Holtmeyer, DirAG